Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 6 (1890)

Heft: 3

Artikel: Reglement über die Beschickung der Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse

Autor: Bendel, H. / Krebs, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement

über die Beschickung der Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse.

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat seitens der einzelnen Schulen in der Weise zu erfolgen, dass die Unterrichtsmethode und das erreichte Unterrichtsziel in jedem Unterrichtsfache zur übersichtlichen und klaren Darstellung gelange.

Art. 2. Zur Ausstellung dürfen nur solche Schülerarbeiten gelangen, welche nach dem 1. Mai 1889 fertiggestellt worden sind.

Art. 3. Schülerarbeiten, welche das Gepräge blosser Schaustücke aufweisen und somit dem Unterrichtszwecke dieser Schulkategorie ferne bleiben, können vom engern Komite zurückgewiesen werden.

Art. 4. Die Ausstellung ist von den einzelnen Anstalten zu beschicken wie folgt:

I. Vorbildende Zeichenfächer (Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Projektionszeichnen).

a. Jedes dieser Fächer ist durch 2—3 Lehrgänge, zusammengestellt aus den Zeichnungsblättern je eines und desselben Schülers, zur Darstellung zu bringen. Zu berücksichtigen sind hiebei Schüler von verschiedener Vorbildung und Begabung. Die einzelnen Zeichenblätter eines Lehrganges sind der Reihenfolge ihrer Entstehung nach geordnet in einen soliden und einheitlichen Umschlag zusammenzufassen. Auf dem letztern ist der vollständige Name des Schülers, dessen Beruf, Alter und Vorbildung anzugeben und sodann, wann derselbe in die betreffende Schule eingetreten ist. Ferner ist auf dem Umschlag der Name des Lehrers, dessen Berufsstellung und die Schülerzahl des Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der am Schlusse des Kurses verbliebenen Schüler) zu verzeichnen und anzugeben, ob die Arbeiten das Resultat des Klassen- resp. Gruppen- oder Einzelunterrichtes seien und ob der Unterricht zur Tages- oder Nachtzeit stattgefunden habe. Die einzelnen Blätter endlich sollen das Datum der Fertigstellung und eine Bemerkung tragen, ob sie nach Wandtafelvorzeichnnug oder nach individueller Vorlage in gleichem oder verändertem Massstabe, ob nach einem Modell oder nach Natur angefertigt wurden. Diese Lehrgänge werden auf Tischen aufgelegt.

b. Aus den übrigen Schülerarbeiten in den genannten Fächern ist für jede Disziplin ein Lehrgang von den Elementen bis zu den abschliessenden Aufgaben zusammenzustellen, dessen Zweck ist, die erzielten Unterrichtserfolge darzutun. Diese Arbeiten werden ausgehängt und es sind daher die einzelnen Blätter in der Reihenfolge zu numeriren, in der sie ausgehängt werden sollen.

II. Technisches und berufliches Zeichnen (so viel als möglich geschieden nach den durch den Unterricht berücksichtigten Berufsrichtungen in Zeichnen der

Mechaniker und Dreher, der Schlosser, der Spengler, der Steinhauer und Maurer, der Zimmerleute, der Bauschreiner, der Möbelschreiner und Drechsler, der Tapezierer, der Dekorationsmaler, der Lithographen, der Schuhmacher, der Schneider, der Gärtner u. s. w.)

Aus sämtlichen Zeichnungen dieser Fachkurse sind mit tunlichster Berücksichtigung der einzelnen Berufsrichtungen entsprechende Lehrgänge zusammenzustellen, welche ausgehängt werden sollen. Die übrigen Blätter sind nach Berufsarten und Kursen geheftet einzusenden und werden auf Tischen aufgelegt.

Wenn für die Feststellung der Reihenfolge der auszuhängenden Arbeiten die methodische Aufeinanderfolge derselben in erster Linie bestimmend sein soll, so ist dabei doch eine günstige Gesamtwirkung, die Zusammenfassung zu einem abgerundeten Bilde nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Jedes Blatt muss an leicht sichtbarer Stelle folgende Angaben enthalten: Name, Beruf und Alter des Schülers, Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und den betreffenden Kurs und Angabe des Semesters, in dem die Arbeit angefertigt wurde, sodann die Bezeichnung, ob die Arbeit nach Vorzeichnung, nach Vorlage in gleicher oder abweichender Grösse, nach Modell oder Skizze, nach Natur oder nach gestellter Aufgabe und gegebenen Motiven angefertigt wurde, endlich ob sie Tages- oder Nachtarbeit und ob sie das Ergebnis des Klassen- oder Einzelunterrichts sei.

III. Freies Modelliren (in Thon, Gyps und Wachs). Die Arbeiten zweier Schüler sind in Gestalt je eines einheitlichen Lehrganges in diesem Fach zur Vorweisung zu bringen.

Den Anstalten ist es überdies freigestellt, noch je eine Gruppe von den übrigen Schülerarbeiten dieses Faches auszustellen.

IV. Konstruktives Modelliren (in Gyps, Holz und Metall). Aus den Schülerarbeiten dieser Kurse ist wo möglich je ein Lehrgang zusammen zu stellen und einzuliefern.

In analoger Weise sind den sub III und IV genannten Arbeiten die nähern Bezeichnungen über Name, Alter und Beruf des Schülers, Zeit der Entstehung der Arbeit und spezielle Natur der Aufgabe (ob nach Modell oder Zeichnung in gleichem oder verändertem Massstabe oder nach Skizze oder ob freie Komposition, ob Tages- oder Nachtarbeit) beizufügen.

V. Schriftliche Arbeiten der theoretischen Fächer (Geschäftsaufsatz und Korrespondenz, gewerbliches Rechnen, geometrische Berechnungen, gewerbliche Buchführung, Volkwirtschaftslehre, gewerbliche Physik und Chemie, Stillehre, Zierschreiben.)

Für jede dieser an einer Anstalt gepflegten Disziplinen ist, sofern in derselben schriftliche Schülerarbeiten angefertigt werden, eine Anzahl von 4—6 Schülerheften zusammengeheftet einzusenden.

Der Umschlag soll enthalten den Namen des Unterrichtsfaches und die Zahl der Schüler des betreffenden Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der

am Schluss des Kurses verbliebenen Schüler), nebst der Angabe, ob die Arbeiten nach Diktat oder nach freier Aufzeichnung der Schüler, ob in oder ausser der Schule entstanden seien. Reinschriften sind als solche zu bezeichnen.

Jedes Heft soll Name, Beruf, Alter und Vorbildung des betreffenden Schülers, sowie den Zeitpunkt angeben, wann derselbe in den betreffenden Kurs aufgenommen wurde.

Art. 5. Den Anstalten werden für alle erforderlichen Angaben einheitliche Etiquetten mit einer Anleitung für ihre richtige Verwendung gratis geliefert werden.

Art. 6. Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung in sich einheitlich abgeschlossen. Eine Tafel nennt ihren Namen und die zur Darstellung gelangten Unterrichtsfächer unter Hinweis auf die im Katalog gebotenen nähern Aufschlüsse betreffend Organisation und Betriebseinrichtung. Die Schulen sind, soweit immer möglich, nach den Kantonen, denen sie zugehören, zu gruppiren.

Art. 7. Den Schulvorständen steht es frei, den Schülerarbeiten gedruckte Statuten, Reglemente und Anstaltsberichte beizulegen.

Art. 8. Die Vorstände der zur Ausstellung verpflichteten Schulen haben bis spätestens den 15. Juli das Mass der nach Art. 4 erforderlichen Wandflächen dem Präsidenten der Ausstellungskommission (Herrn H. Bendel in Schaffhausen) bekannt zu geben. Das engere Komite behält sich vor, mit den Schulen eine allfällig notwendige Reduktion der gewünschten Wandfläche zu vereinbaren.

An die angegebene Adresse sind auch die sonstigen, die Ausstellung betreffenden Korrespondenzen zu richten.

Art. 9. Die Arbeiten sind zweckgemäss und sorgfältig verpackt so rechtzeitig abzusenden, dass sie bis spätestens den 4. September an dem Bestimmungsort eintreffen. Die Adresse lautet: Schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Zürich, Polytechnikumsgebäude. Jeder Sendung ist ein nach den Fächern angelegtes genaues Detailverzeichnis der zur Ausstellung eingesandten Schülerarbeiten beizugeben. Überdies soll jede Kiste auf der Innenseite des Deckels ein Verzeichnis ihres Inhaltes bieten. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Genehmigung des engern Komites keine Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Art. 10. Der Katalog soll eine Übersicht der Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz, sowie der gegenwärtigen Einrichtungen der einzelnen Schulen auf Schluss des Schuljahres 1889/1890 darbieten. Die nähere Durchführung dieser Arbeit erfolgt nach einem von dem engern Komite dem schweiz. Industriedepartement zu unterbreitenden und von diesem zu genehmigenden Plane.

Die Schulvorstände sind verpflichtet, diesbezügliche Formulare, die ihnen zugestellt werden, sorgfältig auszufüllen und bis spätestens den 15. Mai 1890 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 11. Nach Schluss der Ausstellung werden die Arbeiten den einzelnen Anstalten zurückgesandt.

Art. 12. Die mit der Schulausstellung zu verbindende Lehrmittelausstellung beschränkt sich auf die Lehrmittelabteilung für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich. Dieselbe wird möglichst umfassend Vorlagenwerke und Modelle für die zeichnenden Disziplinen und Lehrbücher, sowie eventuell Veranschaulichungsmittel für die theoretischen Unterrichtsfächer darbieten.

Im Einverständnis mit dem schweiz. Industriedepartement kann das engere Komite Massnahmen treffen, welche eine allfällige Ergänzung dieser Sammlung zum Zwecke der Ausstellung zum Ziele haben.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommission in Zürich, den 26. Februar 1890.

Der Präsident: **H. Bendel.**
Der Aktuar: **W. Krebs.**

Vorstehendem Reglemente wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 5. März 1890.

Schweiz. Industrie- & Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

Württembergische Landes-Schulausstellung in Stuttgart

vom 25. Juli bis 25. August 1889.

(Referat von Reallehrer *Heinr. Volkart* in Herisau und *Arn. Weber*, Zeichenlehrer in Zürich.)

(Fortsetzung).

III. Freihandzeichnen (Weber).

Widmen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst dem Freihandzeichnen, das ja für jedes Handwerk unerlässlich ist. Bevor wir aber näher darauf eintreten, wollen wir noch die am 2. Januar 1885 von der k. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unter Mitwirkung einer grössern Zahl von Fachmännern des Landes erlassenen Vorschriften ansehen. [1])

Diese Vorschriften hatten den Zweck, in grossen Zügen die allgemeinen Regeln für die Unterrichtsbehandlung festzustellen, während es im Übrigen der Einsicht der Lehrer überlassen blieb, an Hand dieser Regeln ihren Unterricht im Einzelnen unter verständnisvoller Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse ihrer Schulen und in der für die Schüler nutzbringendsten Weise einzurichten und hierbe als Hauptaufgabe des Zeichenunterrichtes im Auge zu behalten:

Weckung und Ausbildung des Augenmasses, des Formensinnes und des Geschmackes, sowie Erzielung einer möglichst guten Fertigkeit.

---

[1]) Dieselben stehen für den Ausleihverkehr der Schulausstellung den Interessenten zur Disposition. Sollte uns irgend der Wunsch geäussert werden, dass sie in diesen Blättern zum Druck gelangen, so werden wir gerne darauf eingehen.